

Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 21.03.2024

Antwort zum Beschluss des Tagesordnungspunktes 5.2 der Sitzung vom 28.03.2019

Tempo-30 auf der Dornberger Straße im Bereich der Grundschule Hoberge-Uerentrup

Drucksache: 8393/2014-2020

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Dornberg beauftragt die Verwaltung, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Dornberger Straße vor der Grundschule Hoberge-Uerentrup auf 30 km/h zu reduzieren.
2. Die vorhandene Fußgängerampel soll erhalten bleiben.
3. Die Verwaltung wird um vorherige Berichterstattung gebeten, wie die gewünschte Maßnahme umgesetzt werden kann.

Antwort des Amtes für Verkehr

Die erleichterte Anordnung von Tempo 30 vor der schutzwürdigen Einrichtung nach 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO ist hier nicht möglich, da die Grundschule außerorts liegt. Daher kommt hier nur die Anordnung von Tempo 30 nach 45 Abs. 9 Satz 3 StVO aufgrund einer qualifizierten Gefahrenlage in Betracht.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Erforderlich ist eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Die Grundschule Hoberge weist von der Lage und den örtlichen Gegebenheiten einen Charakter wie bei innerstädtischen Schulen auf. Der Zugang zur Grundschule und zum Schulhof liegt direkt an der Dornberger Straße, hier ist ein schmaler Gehweg vorhanden, direkt angrenzend liegt die Fahrbahn. Ein Grünstreifen zwischen der Fußgängerführung und der Fahrbahn, wie er außerorts üblich ist, ist hier nicht vorhanden. In dem Bereich der Grundschule herrscht gerade zu den Bring- und Abholzeiten starker Zielverkehr mit den typischen Begleiterscheinungen wie vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parkraumsuchverkehr, häufigen Fahrbahnquerungen und Pulkbildung von Schulkindern.

Die Dornberger Straße weist aufgrund der Kurvigkeit und der Bergkuppe im Streckenabschnitt vor der Grundschule besondere örtliche Verhältnisse auf, die das Unfallrisiko erhöhen. In Fahrtrichtung stadteinwärts liegt die Lichtsignalanlage und der Zugang zum Schulgelände direkt hinter einer Bergkuppe und hinter einer Kurve. In Fahrtrichtung stadtauswärts liegt der betroffene Streckenabschnitt direkt hinter einer Kurve in einer Senke. Dadurch kann nicht ungehindert der gesamte Abschnitt vor der Grundschule eingesehen werden, es besteht keine ungestörte Sicht auf die Lichtsignalanlage. Daher wird in beiden Fahrtrichtungen mit VZ 131 auf die Lichtsignalanlage hingewiesen. Bei den aktuell

erlaubten 50 km/h besteht eine höhere Gefahr für Unfälle als bei einer niedrigeren Geschwindigkeit.

Zudem herrscht auf dem Streckenabschnitt eine hohe Verkehrsbelastung, auch durch Schwerlastverkehr, da die Dornberger Straße eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Steinhagen und dem Bielefelder Westen darstellt. Gerade der Schwerlastverkehr versucht oftmals noch schnell die Lichtsignalanlage zu passieren, obwohl sie bereits gelb anzeigt. Dementsprechend passiert der Schwerlastverkehr mit hohem Tempo die Lichtsignalanlage, wo sich gegebenenfalls wartende Kinder befinden. Auch hier würde bei niedrigerem Tempo die Sicherheit an der Lichtsignalanlage erhöht werden.

Vor der Grundschule besteht ein erhöhter Querungsbedarf, vor allem für Grundschul Kinder. Laut dem Schulwegplan verläuft der Schulweg von der Grundschule Hoberge über die Lichtsignalanlage. Dabei müssen alle Schulkinder die Straße überqueren, da nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Geh- und Radweg in die angrenzenden Wohngebiete verläuft. Es kommt gerade zu Schulbeginn und zum Schulende zu Pulkbildung von Schulkindern, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad den Schulweg bewältigen. Der Gehweg ist auf dem Teilstück vom direkten Zugang der Schule bis zur Lichtsignalanlage teilweise nur 1,50 m breit, hier besteht die Gefahr, dass bei Pulkbildung Kinder auf die Fahrbahn geraten. Auch im Bereich der Aufstellfläche für die Lichtsignalanlage ist nur wenig Platz für die wartenden Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Der (Schwerlast-)Verkehr rauscht direkt an den Wartenden vorbei. Im Rahmen mehrerer Ortsbesichtigungen ist gerade diese örtliche Besonderheit als Gefahrensituation deutlich geworden. In Verbindung mit den schlechten Sichtbeziehungen besteht hier also eine konkrete Gefährdung der Schulkinder.

Daher wird nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse vor der Grundschule Hoberge-Uerentrup Tempo 30 angeordnet.

Gez.
Lewald
